

AB Österreichischer Akademikerbund

Landesgruppe Wien, A-1010 Wien, Falkestraße 3, Telefon und Fax 01 513 26 55

Der WIENER AKADEMIKERBUND legt hiemit fristgerecht eine

STELLUNGNAHME

zum geplanten

GLEICHBEHANDLUNGSGESETZ

vor und erlaubt sich, gleichzeitig anzuregen, das bereits bestehende Gleichbehandlungsgesetz und andere sinnverwandte Bestimmungen neuerlich einer der breiten Öffentlichkeit zugänglichen und verständlichen Debatte hinsichtlich Motivation, Notwendigkeit und Folgen zu unterziehen.

In einer gesellschaftlichen Entwicklungsphase, die im Bürger immer mehr den Partner statt Untergebenen des Staates sieht und der Ruf „Mehr privat und weniger Staat“ allerorten zu vernehmen ist, nimmt sich das Anliegen des Gesetzesvorhabens geradezu anachronistisch aus. Schon die Beibehaltung der dzt. Rechtslage aber in noch höherem Maße deren Intensivierung durch neue Regeln würde einen gefährlichen Rückschritt in der Entwicklung der persönlichen Freiheit bedeuten.

Die Inkraftsetzung des Entwurfes wäre ein obrigkeitstaatlicher Akt par excellence, brächte eine unzumutbare Einschränkung der persönlichen Entscheidungsfreiheit und Selbstbestimmung sowie eine Ausweitung staatlicher Eingriffsmöglichkeiten in Bereiche mit sich, die seinem Einfluss nicht ausgeliefert, sondern entzogen werden sollten.

Der Entwurf des geplanten Gleichbehandlungsgesetzes enthält wesentliche Elemente, die in Form und Inhalt mit Grundlagen der österreichischen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung sowie Grundprinzipien der österreichischen Rechtsordnung nicht vereinbar sind und auf diese destruktiv zurückwirken müssen. Zu diesen Grundlagen und Grundprinzipien gehört einerseits das Vertrauen auf die Nutzung dezentralen Wissens durch eigenverantwortliche Individuen und andererseits die Gewissheit, dass moralische und sittliche Fragen und Problemstellungen nicht in erster Linie durch gesetzliche Zwangsnormen bearbeitet und gelöst werden können bzw. sollen.

Beispielhaft seien einige Aspekte herausgegriffen, die Ausdruck einer der österreichischen Tradition nicht entsprechenden Rechts- und Gesellschaftsauffassung sind:

§ 6 (1) 3 normiert eine Haftung von Unternehmern/Unternehmensleitern für das Fehlverhalten von Dritten/Mitarbeitern in Zusammenhang mit „sexueller Belästigung“. Dies impliziert einen kollektivistischen Verantwortungsbegriff, der aus der Perspektive einer freien Gesellschaft abzulehnen ist.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

§ 5 (2) 1 stigmatisiert eine „feindselige oder demütigende Arbeitswelt“, für die der Unternehmer ebenfalls verantwortlich wäre. Einer willkürlichen Auslegung ist damit Tür und Tor geöffnet.

§ 11 (1) 5 fordert Gleichheit bei der Organisation des „beruflichen Aufstieges“, unbeschadet der Rasse, ethnischen Herkunft, Religion und sexuellen Ausrichtung. Der Gesetzgeber maßt sich damit die Beurteilung der konkreten Umstände an, unter denen Unternehmer für eine effiziente, harmonische und menschlich intakte Bündelung der Kräfte des Unternehmens zu sorgen haben. So etwa kann der Standort eines Gastronomiebetriebes oder die Betreibung einer Kinderbetreuungseinrichtung es als sachlich völlig gerechtfertigt erscheinen lassen, Angehörigen bestimmter Ethnien (siehe z.B. Konflikt zwischen Fremden aus dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien) oder „sexuelle Minderheiten“ von der Miteinbeziehung in bestimmte Tätigkeitsbereiche auszuschließen.

§ 18 formuliert den Grundsatz „Gleicher Geld für gleiche Arbeit“ und bemüht damit einen Arbeitsbegriff, der der „Objektiven Wertlehre“ marxistischer Provenienz entstammt. In einer freien Wirtschaft hingegen gibt es keine „gleiche Arbeit“ unterschiedlicher Personen, da sich die Ausübung einer Tätigkeit zur Befriedigung der Bedürfnisse anderer immer auf eine Vielzahl von Aspekten quantitativer und qualitativer Momente bezieht. Der Effekt entsprechender Leistung kann daher immer nur vom Entscheidungsträger der jeweiligen Organisation beurteilt werden, dem allein die Gestaltung des Entlohnungsschemas obliegt.

Obwohl in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf verheißen wird, dass die „Nutzung bereits bestehender Einrichtungen Synergieeffekte“ erzielen würde, steht außer Zweifel, dass mit der Konstruktion und dem Einsatz der geplanten Gleichbehandlungskommission (§§ 32, 33) eine hypertrophe Separat- und Parallelbürokratie entstehen würde, die maßgeblich in das Wirtschaftsgeschehen eingreifen könnte und würde und deren direkte und indirekte Effekte das Wohlfahrtsniveau der österreichischen Wirtschaft und deren Handlungsfähigkeit auf Dauer zu senken geeignet wäre.

Mit der betriebenen „Anwaltschaft für Gleichbehandlungsfragen“ (§34 (1) ff) ist die Gefahr der Etablierung eines umfassenden Spitzelwesens und einer einflussreichen Gesinnungspolizei verbunden. Damit ergibt sich fast zwangsläufig die Tendenz zu verbreitetem Denunziantentum, zur politischen Verfolgung Missliebiger und zu einer politisch inspirierten Justiz.

Die im Entwurfstext eingearbeiteten Verfassungsbestimmungen (§§ 32, 36, 41) entbehren jeder Berechtigung, da sie mit konstitutionellen Grundlagen der österreichischen Rechtsordnung nichts zu tun haben (und sich nur mit Geschäftsordnungsfragen der Gleichbehandlungskommission beschäftigen). Damit würde den allseits anerkannten Bestrebungen zu einer Durchforstung und „Entrümpelung“ der Österreichischen Bundesverfassung entgegengewirkt werden.

Der Entwurf ist daher in Tendenz, Text und Ausführungsandrohungen zur Gänze zurückzuweisen.

Die Möglichkeit des Einzelnen, sowohl im Privatbereich als auch als Funktionsträger im Berufsleben, seine Entscheidungen nach eigenem Ermessen treffen zu können, ohne irgendjemandem diesbezüglich Rechenschaft zu schulden, ist eine der Grundlagen bürgerlicher Freiheit.

Die Möglichkeit sich seine Mitwohner und Mitarbeiter nach eigenem Ermessen auszusuchen, macht zudem ein störungsfreies, friedliches und erfolgreiches Zusammenwirken wesentlich wahrscheinlicher als Personalentscheidungen, die unter Gesetzeszwang zustande kommen.

Die durchaus begrüßenswerten humanitär-sozialen Anliegen des Entwurfes, die Wahrung der Würde und Ehre der Einzelperson sowie ethnischer, religiöser oder weltanschaulicher Gruppen ist zweifellos Teil der Schutzverpflichtungen des Staates. Sie bedürfen jedoch keinerlei gesonderter Regelungen, da solche bereits im Strafrecht verankert sind bzw. durch geringfügige Korrekturen und Zusätze in diesem ein umfassendes und ausreichendes Instrumentarium in dieser Hinsicht bieten könnte.

Sollte freilich – wie man da und dort hören kann – das geplante Gesetz nur theoretischen, also Alibicharakter besitzen (weil man zwar weiterhin frei entscheiden, seine Motive aber nicht öffentlich nennen darf), ist das ganze Vorhaben eine Farce und stellt nichts anderes dar, als eine amtliche Anleitung zur Unwahrheit.

Im dem Entwurf beigeschlossenen Vorblatt wird sehr richtig auf den Mangel an Alternativen hingewiesen, „da die Österreichische Rechtslage an das EU-Recht anzupassen ist“.

Es fragt sich, welche eigenständigen Regungen und Regelungen einem Mitgliedsstaat der EU überhaupt noch zukommen? Österreich sollte das „Gleichbehandlungsgesetz“ zum Anlass nehmen, das Gehorsamssystem zwischen der europäischen Zentrale und den Nationalstaaten in Frage zu stellen und im gegenständlichen Fall die Gefolgschaft zu verweigern.